



Einwohnergemeinde-Versammlung

Montag, 9. September 2002,
20.00 Uhr
Lorzensaal Cham

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2002
2. Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2003 – 2010
3. Baukredit für die Sanierung von Kanalisationen im Gebiet Zugerstrasse bis Johannisstrasse (Innenrohrsanierung)
4. Baukredit für die Trennsystemkanalisation Kanalzone F, Lorzenhof – Fabrikstrasse – Knonauerstrasse – Teuflibach
5. Anschaffungskredit für die Erneuerung der Möbel im Schulhaus Röhliberg I
6. Schifffahrtsgesellschaft Zugersee: Beitrag an neues Motorschiff
7. Genehmigung des neuen Abwasserreglements der Gemeinde Cham
8. Motion des Kritischen Forums Cham zur Bildung einer Sozialkommission
9. Interpellation der Sozialdemokratischen Partei Cham zur Ausrichtung des Jubiläumsbonus von CHF. 650.— an das gesamte Personal (mündliche Beantwortung)

Parteiversammlungen

CVP:	Dienstag, 3. September 2002, 20.00 Uhr, Lorzensaal
FDP:	Mittwoch, 4. September 2002, 20.00 Uhr, Restaurant Kreuz
Kritisches Forum und SP:	Donnerstag, 29. August 2002, 20.00 Uhr, Lorzensaal
SVP:	Montag, 2. September 2002, 19.30 Uhr, Restaurant Arcade

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung und § 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, die in der Gemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann frühestens zehn Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift ausgeübt werden.

GEMEINDERAT CHAM

Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2002

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 im Lorzensaal haben 228 Stimmberechtigte teilgenommen.

1. Das Protokoll vom 22. April 2002 wurde ohne Gegenstimme genehmigt.
2. Bei der Rechnung für das Jahr 2001 wird den Anträgen des Gemeinderates ohne Gegenstimme zugestimmt.
3. Den Anträgen des Gemeinderates bezüglich des Kreditbegehrens für den Bau eines Schultraktes in der Schulanlage Röhrliberg wird bei 5 Gegenstimmen zugestimmt.
4. Dem Kreditbegehren für die Erweiterung der Aufbahnhalle Friedhof Cham wird gemäss den Anträgen des Gemeinderates bei 4 Gegenstimmen zugestimmt.
5. Bezüglich des Kreditbegehrens für die Aussenanierung Wohnhaus Rigistrasse 6 wird der Antrag des Gemeinderates bei 2 Gegenstimmen gutgeheissen.
6. Beim Kreditbegehren zur Mitfinanzierung einer Personenunterführung bei der Stadtbahnhaltestelle Bahnhof Cham wird ein Rückweisungsantrag von Thomas Bär bei 7 Gegenstimmen abgelehnt. In der Schlussabstimmung wird dem Antrag des Gemeinderates bei einer Gegenstimme zugestimmt.
7. Betreffend der Erweiterung Garderobengebäude Eizmoos, Baukostenbeitrag an den Sportclub Cham für die Sanierung und Aufstockung des bestehenden Garderobengebäudes wird den Anträgen des Gemeinderates bei 3 Gegenstimmen zugestimmt.
8. Die Motion der Christlichdemokratischen Volkspartei Cham für einen geeigneten Erlebnisspielplatz-Standort wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.
9. Bei der Motion der Freisinnig-Demokratischen Partei Cham für eine Weihnachtsbeleuchtung wird der Gegenantrag der FDP mit deutlichem Mehr abgelehnt und die Motion bei wenigen Gegenstimmen als nicht erheblich erklärt und abgeschrieben.

Protokollgenehmigung

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juli 2002 genehmigt.
2. Es liegt ab Donnerstag, 29. August 2002 während der ordentlichen Bürozeit im Mandelhof (Gemeinderatskanzlei, Büro 1.11) zur Einsichtnahme auf.

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 wird genehmigt.

Traktandum 2 Investitionsplan 2002–2010 und Finanzplan 2003–2010 – Auslegeordnung und erste finanzielle Überlegungen

1. Einleitung

Wie versprochen, haben wir einen bis zum Jahr 2010 erweiterten Investitions- & Finanzplan erstellt und präsentieren diesen hiermit. Die entsprechenden Auswertungen enthalten effektiv erarbeitete und geschätzte Kosten. Die Zahlen sind von der Finanzabteilung gemäss Vorgaben aus den Abteilungen übernommen worden.

2. Investitionen

In diesem und den nächsten acht Jahren sind total ca. 67,7 Mio. Nettoinvestitionen bewilligt, geplant oder vorgesehen. Die grössten Investitionen gemäss nachstehender Aufstellung (netto, in 1'000 Franken) sind:

2002–06:	Reorganisation Schulanlagen Röhrliberg (inkl. Dreifach-Turnhalle)	11'202
2002–10:	Globalkredit Strassen-Sanierungen	2'526
2002–10:	Pauschalkredit Landerwerb	7'731
2002–10:	Erschliessungskosten, Kanalisationen, GEP	9'073
2003–10:	Erweiterung Primarschulanlagen	15'700
2003–04:	Neubau Oekihof	1'500
2004–06:	Investitionsbeitrag Altersheim Büel	2'000
2004–10:	Langfristige Umsetzung Verkehrskonzept	1'050
2005–07:	Sanierung Hirsgartenpark	1'500
2006–10:	Sanierung Schulanlagen Röhrliberg	1'500
2007–08:	Rigistrasse & Gestaltung Plätze	2'000
2007–08:	Aussensanierung Schulhaus Kirchbühl	1'700
2007–10:	Knotenausbauten inkl. Zugerstrasse	800

3. Finanzplan

Die einzelnen Abteilungen haben die Angaben und Zahlen für die Erstellung des Finanzplanes geliefert. Wie in der Einleitung erwähnt, sind die Anliegen zahlenmässig ohne Gewichtung und Einstufung nach Wünschbarkeit und/oder Notwendigkeit aufgenommen worden. Die möglichen Szenarien werden in den nachstehenden Artikeln aufgezeigt. Die im Finanzplan aufgeführten Zuwachsraten beinhalten die Teuerung und die normalen Aufgaben- und Volumen-Zuwächse. Dazu kommen ausserordentliche und neue Aufgaben, geänderte Kostenverteiler, geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen etc., wie nachstehend beschrieben:

Verwaltungsabteilung

– Personalaufstockung 2003 (ein 100%-Pensum).

Finanzabteilung

- Gesetzliche Beiträge an AHV/IV steigen überproportional.
- Steigende EDV-Aufwendungen: mehr Anwender, mehr Programme.
- Zinsaufwand: abhängig vom Finanzierungsüberschuss (Rechnungsabschluss, Investitionen).
- Abschreibungen: abhängig von der Investitionshöhe.
- Konzessionsgebühren: geplante Reduktion, bzw. Aufhebung.
- Aufwandminderung Betriebsamt dank räumlicher Integration und Vertragsänderungen.
- Aufgabenteilung Kanton und Gemeinde / Finanzausgleich.

Schulabteilung

- Bei den Lehrergehältern wird nach wie vor der automatische Stufenanstieg gewährt. Die Gehälter sind zu ca. 50% subventioniert.
- Steigende Schülerzahlen bedingen mehr Lehrkräfte
- Der vorgegebene Lehrplan bedingt organisatorische und schulische Anpassungen, mit entsprechender Kostenfolge.
- Analog steigen auch viele andere Budgetpositionen überproportional, wie Lehrmaterial, Energie, EDV etc.
- Schulleitungsstruktur
- Schulische Sozialpädagogik.

Bauabteilung

- Zusätzlicher Personalbedarf Bauverwaltung 2003 – 2009, ca. total ein 60%-Pensum.
- Steigende Kosten in den Bereichen Planung, Bauprüfung und Gutachten.
- Höhere Aufwändungen im Bereich Denkmalpflege.
- Steigender Energie- und Unterhaltsbedarf im Liegenschaftsbereich (inkl. Schulräumen, wie Ergänzungsbauten, 3-fach Turnhalle).
- Zusätzliche Lohnkosten im Zusammenhang mit Neubauten (Hauswartung).

Sozial- & Gesundheitsabteilung

- Pensenerhöhungen: ab 2003 ein 60%-Pensum (Vormundschaft), bis 2005 zwei 100%-Pensen (Präventionsarbeit und Sekretariat), bis 2010 ein 100%-Zusatzpensum.
- Mehraufwändungen im Zusammenhang mit der Familienergänzenden Kinderbetreuung.
- Geplanter Mittagstisch.
- Überproportionale Steigerung betr. finanz. Aufwändungen für Tagesmütter.
- Überproportionale Steigerungen bei der Arbeitslosenhilfe, den Heimbeiträgen, den Alimentenborschussungen und im Bereich Notwohnungen.
- Überproportionale Steigerungen im Pflegebereich: Pflegekosten, Spitex, Altersheim Büel.
- Neue Anlaufstelle für Altersfragen.
- Allgemeine Sozialhilfe und Beschäftigungsprojekte (abhängig von Wirtschaftslage).

Sicherheits- & Verkehrsabteilung

- Kosten stabilisiert, dank reduz. Aufwand im Bereich Zivilschutz.
- Mehrkosten sind im Bereich Verkehr zu erwarten (Defizitbeiträge, Stadtbahn etc.).
- Mehrkosten auch im Bereich Werkhof (steigendes Arbeitsvolumen).
- Mehreinnahmen sind im Bereich Kanalisation/ Abwasser zu erwarten (mit dem neuen Reglement = 100%-Kostendeckungsgrad).

4. Konsequenzen

Obwohl bekannt ist, dass der grösste Teil unserer Ausgaben «gebunden» ist, wird die in Papierform vorliegende Entwicklung grossen Einfluss auf den Voranschlag 2003 haben. Wir müssen eventuell auch unpopuläre Entscheidungen fällen und bestehende Gesetze, Kostenverteiler und Aufgabenverteilungen hinterfragen.

5. Mögliche Verbesserungen des Finanzplanes

- Limitierung der jährlichen Investitionen auf Fr. 4 – 5 Mio.
- Steuerfuss anheben.
- Nichtaufhebung der Konzessionsgebühren.
- Bessere Zinskonditionen.
- Ausbau der Dienstleistungs- und Gewerbebezonen inkl. «Cham-Nord» (Mehrertrag Steuern von jur. Personen).
- Personalstopp.
- Schulraumplanung.
- Schulleitung: schlankere Strukturen.
- Massnahmen zur Verbesserung des Pro-Kopf-Steuerertrages.

6. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Finanzplan der Gemeinde zeichnet ein nicht gerade optimistisches Bild. Zumal zu berücksichtigen ist, dass wichtige Faktoren der zukünftigen finanzpolitischen Entwicklung nicht von Cham aus gesteuert werden können und äusserst ungewiss sind. Wir denken diesbezüglich insbesondere an den Finanzausgleich Bund / Kanton / Gemeinde, die Aufgabenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden, die vom Kantonsrat erlassenen gesetzlichen Ausgabenbeschlüsse und die kantonale Richtplanung. Die Finanzabteilung hat verschiedene erste Szenarien von Finanzplänen entworfen, in die mögliche Verbesserungen und Massnahmen, gemäss Punkt 5 und 6 der Vorlage, eingeflossen sind (Varianten A–D). Diese Finanzpläne dienen dem Gemeinderat als Grundlage um weitere konkrete Massnahmen zu treffen. Diese sollen bereits im Voranschlag 2003 wirksam werden, der im Dezember 2002 der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein gewisses Mass an Verschuldung kann und muss akzeptiert werden. Es dürfen aber nicht nur immer neue finanzielle Lasten anfallen, sondern es muss auch zwingend ein finanzpolitischer Spielraum entstehen, der unserer gemeindlichen, gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt.

7. Antrag

Von den vorstehenden Erläuterungen sei im Sinne der Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

INVESTITIONSPLAN 2002 - 2010

(Beträge in tausend Franken)

	Brutto- kredit	Nettoinvestitionen abzüglich Subventionen	Investitionen bis 31.12.01	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	ab 2011
BEWILLIGTE KREDITE													
Hochbauten													
<u>Schulanlage Röhrliberg</u>													
- Spezialkredit: LAN-Computerleitungsnetz Bau- und Planungskredit, GV v. 3.4.00	329	266	0	180	86	0	0	0	0	0	0	0	0
- Spezialkredit: EDV-Anschaffung Anschaffungskredit vom 3.4.00	136	136	0	73	0	63	0	0	0	0	0	0	0
<u>Schulanlage Hagendorf</u>													
- Turnhallenboden sanieren Baukredit, GV v. 2.4.01	199	199	163	36	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Wohnhaus Rigistrasse 6</u>													
- Aussensanierung, GV v. 24.6.02	260	260	0	260	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Friedhof</u>													
- Aufbahnhalle Planungs- und Baukredit, GV v. 24.6.02	860	860	0	660	200	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Reorganisation Röhrliberg</u>													
- Erstellen Ergänzungsbau III, GV 24.6.02	3'608	2'308	0	728	1'530	50	0	0	0	0	0	0	0
- Dreifachturnhalle, Projektierungskredit GV 10.12.01	1'100	1'100	0	100	900	100	0	0	0	0	0	0	0
- Gesamtanierungskonzept, GV 10.12.01	100	100	0	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Garderobe Eizmoos</u>													
- Beitrag, GV 24.6.02	660	660	0	200	460	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Sporthalle Kirchbühl</u>													
- Sanierung Fenster u. Lüftung, Baukredit, GV 22.4.02	240	220	0	220	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Strassen, Plätze & Unterführungen													
<u>Erschliessung Brunnmatt</u>													
- Erstellung der Quartierstrasse Brunnmatt, GV 2.4.01	296	296	0	192	104	0	0	0	0	0	0	0	0
- Personenunterführung Bahnhof Cham, GV 24.06.02	257	257	0	0	157	100	0	0	0	0	0	0	0
- Globalkredit Strassensanierung, GV 11.12.00	2'000	2'000	374	461	304	102	276	187	296	0	0	0	0
- Tempo 30-Zonen, Städtli, Mugerren, Eich und Duggeli	220	220	0	220	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kanalisationen (Spezialfinanzierung ab 2003)													
- Infrastrukturbauten Brunnmatt, GV 2.4.01	375	375	208	80	87	0	0	0	0	0	0	0	0

INVESTITIONSPLAN 2002 - 2010

(Beträge in tausend Franken)

	Brutto- kredit	Nettoinvestitionen abzüglich Subventionen	Investitionen bis 31.12.01	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	ab 2011
- Kanalisation Aussenweiler Gemeindeversammlung vom 24.01.86	55	55	0	42	13	0	0	0	0	0	0	0	0
- Kanalisation Allmendweg, GV 29.1.96	275	275	0	0	275	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses													
- Landerwerb (Pauschalkredit) Gemeindeversammlung vom 25.1.93	7'000	7'000	1'269	1'077	0	0	0	2'000	2'000	654	0	0	0
- Landerwerb für Arrondierungen Gemeindeversammlung vom 25.1.93	500	500	276	112	112	0	0	0	0	0	0	0	0
- Feuerwehrfahrzeug, GV 22.4.02	133	85	0	85	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Schulraumplanung, GV 25.06.01	150	150	0	100	50	0	0	0	0	0	0	0	0
Total bewilligte Kredite	18'753	17'322	2'290	4'926	4'278	415	276	2'187	2'296	654	0	0	0
<u>GEPLANTE KREDITE</u>													
Hochbauten													
<u>Bewirtschaftungskonzept Hochbau</u>	200	200	0	0	200	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Renovation Lorzenweidstrasse 82 *</u>	200	200	0	0	200	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Reorganisation Röhrliberg</u>													
- Dreifachturnhalle, Baukredit	9'366	7'116	0	0	250	2'900	3'800	166	0	0	0	0	0
- Spezialkredit: Erneuerung der Möbel (Röhrliberg I); Anschaffungskredit	328	328	0	230	31	67	0	0	0	0	0	0	0
- Beschriftung, Schliess- u. Telefonanlage	250	250	0	0	250	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Sanierung Schulanlagen Röhrliberg</u>	1'500	1'500	0	0	0	0	0	300	300	300	300	300	0
<u>Schulanlage Kirchbühl</u>													
- Aussensanierung (inkl. Dach Fr. 800'000.--) Baukredit *	1'700	1'700	0	0	0	0	0	0	100	1'600	0	0	0
- Umgestaltung Räume Kirchbühl I *	500	500	0	0	0	0	0	0	0	0	500	0	0
<u>Erweiterung Primarschulanlagen *</u>	20'600	15'700	0	0	400	2'200	1'100	0	0	2'000	5'000	5'000	0
<u>Öffentliche WC-Anlagen</u>													
- Sanierung WC-Anlagen und Küche Projektierungs- und Baukredit	340	340	0	0	0	0	340	0	0	0	0	0	0
<u>Bootshaus Lorzenschlund</u>													
- Planungs- und Baukredit *	140	140	0	0	0	0	140	0	0	0	0	0	0
<u>Strandbad Seeweg</u>													
- Sanierung, Planungs- und Baukredit *	500	500	0	0	0	0	0	0	500	0	0	0	0
<u>Lorzensaal</u>													
- Sanierung Parkettböden	100	100	0	0	0	0	0	0	100	0	0	0	0
- Sanierung Bühnenbeleuchtung	150	150	0	0	0	0	0	0	0	150	0	0	0
- Sanierung Küche	200	200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200	0

INVESTITIONSPLAN 2002 - 2010

(Beträge in tausend Franken)

	Brutto- kredit	Nettoinvestitionen abzüglich Subventionen	Investitionen bis 31.12.01	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	ab 2011
<u>Oekihof</u>													
- Neubau (exkl. Land) *	1'500	1'500	0	0	200	1'300	0	0	0	0	0	0	0
<u>Friedhof</u>													
- Gemeinschaftsgrab, Planungs-/Baukred.	110	110	0	0	110	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Altersheim Bühl</u>													
- Beitrag	2'000	2'000	0	0	0	500	1'000	500	0	0	0	0	0
<u>Schiff Zugersee</u>													
- Beitrag	130	130	0	130	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Strassen und Plätze													
<u>Strassenkorrekturen</u>													
- Zugerstrasse	450	450	0	0	0	0	200	250	0	0	0	0	0
- Umsetzung Verkehrskonzept	250	250	0	0	250	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Rigistrasse und Gestaltung Plätze</u>													
Neues Verkehrsregime Baukredit	2'000	2'000	0	0	0	0	0	0	1'500	500	0	0	0
<u>Schulwegsicherung Lindencham</u>													
	185	185	0	0	185	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Spielplatz Lindencham</u>													
- Projektierungs- und Baukredit	250	250	0	0	250	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Schulanlage Hagendorn</u>													
- Sportplatz im Bereich der Schulanlage Projektierungs- und Baukredit	626	626	0	0	0	0	100	300	226	0	0	0	0
<u>Schulanlage Röhrliberg</u>													
- Sanierung grosser Hartplatz Baukredit	100	100	0	0	100	0	0	0	0	0	0	0	0
<u>Langfristige Umsetzung Verkehrskonzept</u>													
	1'050	1'050	0	0	0	150	150	150	150	150	150	150	0
<u>Erschliessungsbeiträge Strassen & Kanalisationen (20%)</u>													
- Enikon *	250	250	0	0	0	250	0	0	0	0	0	0	0
- Allmendweg/Kirchbühl (rückwärtige Erschliessung) *	300	300	0	0	0	0	0	0	0	300	0	0	0
- Ausbau Fabrikstrasse /Lorzenbrücke *	500	500	0	0	0	0	500	0	0	0	0	0	0
- Duggeli-Moos-Schluecht-Spiess *	300	300	0	0	0	0	0	300	0	0	0	0	0
- Knonauerstrasse-Eizmoos *	200	200	0	0	0	0	0	0	200	0	0	0	0
- Weitere Erschliessungen *	600	600	0	0	0	0	0	200	0	200	0	200	0
<u>Knotenausbauten inkl. Ausbau Zugerstr.</u>													
	1'000	1'000	0	0	0	0	0	0	200	200	200	200	200
<u>Sanierung Hirsgartenpark</u>													
	1'500	1'500	0	0	0	0	500	500	500	0	0	0	0
<u>Neuer Globalkredit f. Strassensanierung</u>													
- ab 2008	2'000	2'000	0	0	0	0	0	0	0	300	300	300	1'100
<u>Landerwerb ab 2009 (Pauschalkredit)</u>													
	7'000	7'000	0	0	0	0	0	0	0	0	1'000	1'000	5'000

INVESTITIONSPLAN 2002 - 2010

(Beträge in tausend Franken)

	Brutto- kredit	Nettoinvestitionen abzüglich Subventionen	Investitionen bis 31.12.01	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	ab 2011
<u>Landerwerb für Arrondierungen ab 2004 (Pauschalkredit)</u>	500	500	0	0	0	100	0	100	0	100	0	100	100
Kanalisation (Spezialfinanzierung ab 2003)													
- Siedlungsentwässerung, Planung & Betrieb, Planungskredit (Ingenieur- Rahmenauftrag)	1'985	1'985	0	0	265	215	215	215	215	215	215	215	215
- Umsetzung GEP	4'690	4'690	0	0	780	570	640	540	540	540	540	540	0
Diverses													
Diverse Fahrzeuge (Feuerwehr, Wekhof)	330	278	0	78	0	0	0	200	0	0	0	0	0
EDV, Ersatz AS400 (Finanzsoftware)	600	600	0	0	200	400	0	0	0	0	0	0	0
Total geplante Kredite	66'480	59'278	0	438	3'671	8'652	8'685	3'721	4'531	6'555	8'205	8'205	6'615
<u>ZUSAMMENSTELLUNG</u>													
Bewilligte Kredite	18'753	17'322	2'290	4'926	4'278	415	276	2'187	2'296	654	0	0	0
Geplante Kredite	66'480	59'278	0	438	3'671	8'652	8'685	3'721	4'531	6'555	8'205	8'205	6'615
TOTAL INVESTITIONEN 2002-2010	85'233	76'600	2'290	5'364	7'949	9'067	8'961	5'908	6'827	7'209	8'205	8'205	6'615
Total gem. Investitionsplan 2002-2006	41'553	37'908	5'419	4'039	5'265	5'735	6'038	9'712	1'700	0	0	0	0
Veränderungen	43'680	38'692	-3'129	1'325	2'684	3'332	2'923	-3'804	5'127	7'209	8'205	8'205	6'615
Bemerkungen													
Als Grundlage diente der Investitionsplan 2002-2006.													
Bei den mit * gekennzeichneten Projekten bestehen unklare oder gar keine Raum- programme.													

Text/Jahr	Rechnung	Voranschlag	Finanzplan							
			2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Steuereinheiten	79	76	76	76	76	76	76	76	76	76
Einwohner	13'287	13'600	13'700	13'800	13'900	14'000	14'100	14'200	14'300	14'400
ERTRAG										
Gemeindesteuern	28'685	28'345	29'696	31'109	32'588	34'135	35'754	37'448	39'220	41'074
Grundstückgewinn- & übrige Steuern	2'536	1'603	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
Finanzausgleich	8'315	7'500	8'000	8'000	7'000	6'500	6'500	6'500	6'500	6'500
Konzessionsgebühren	1'085	1'004	1'000	500	0	0	0	0	0	0
Landverkäufe	153	1'700	1'500	1'500	0	0	0	0	0	0
Total Ertrag	40'774	40'152	41'396	42'309	40'788	41'835	43'454	45'148	46'920	48'774
AUFWAND										
Allgem. Verwaltung	1'294	1'599	1'719	1'762	1'806	1'851	1'897	1'945	1'993	2'043
Finanzaufwand										
Allgemein	3'360	3'834	3'930	4'028	4'129	4'232	4'338	4'446	4'557	4'671
Zinsen	2'106	2'154	2'100	2'300	2'700	3'200	3'600	4'100	4'600	5'200
Abschreibungen	5'005	4'396	4'552	5'004	5'349	5'325	5'395	5'547	5'783	5'995
Schulwesen	13'589	14'264	15'501	16'370	17'254	18'095	18'968	19'877	20'822	21'805
Bauwesen (exkl. Tiefbau)	4'521	4'882	5'274	5'426	5'689	5'896	6'188	6'343	6'521	6'684
Sozial- & Gesundheitswes.	3'931	4'491	5'008	5'138	6'372	6'537	6'707	6'882	7'060	9'244
Sicherheit/Verkehr/Tiefbau	4'437	4'475	4'122	4'184	4'247	4'310	4'375	4'441	4'507	4'575
Total Aufwand	38'243	40'095	42'205	44'211	47'545	49'446	51'469	53'580	55'845	60'218
ERGEBNIS	2'531	57	-810	-1'903	-6'757	-7'611	-8'015	-8'433	-8'925	-11'444
Eigenfinanzierungsgrad in %	546	83	47	34	-16	-39	-38	-40	-38	-66
Finanzrechnung:										
Nettoergebnis		57	-810	-1'903	-6'757	-7'611	-8'015	-8'433	-8'925	-11'444
Abschreibungen (e)		4'396	4'552	5'004	5'349	5'325	5'395	5'547	5'783	5'995
Cash Flow		4'453	3'742	3'101	-1'408	-2'286	-2'620	-2'886	-3'142	-5'449
Tot. Investit.		4'039	7'949	9'067	8'961	5'908	6'827	7'209	8'205	8'205
Finanzierungs-		414	-4'207	-5'966	-10'369	-8'194	-9'447	-10'095	-11'347	-13'654
fehlbetrag (-) / -überschuss										
Zuwachsraten:	Gemeindesteuern: ab 2003 = + 4,0 % (+Änderung Einwohn.)						Sicherh./Verkehr: ab 2003 = + 1,5%			
(ohne a.o. Veränd.)	Schulwesen: ab 2003 = + 4,0 %						Bauamt: ab 2003 = + 2,5 %			
	Sozial- & Gesundheitswesen: ab 2003 = + 2,6%						übrige: ab 2003 = + 2,5%			

FINANZPLAN 2003 - 2010

Variante B: (höhere Steuern jur. Personen ab 2007, Nichtabschaffung der der Konzessionsgebühren)

Text/Jahr	Rechnung	Voranschlag	Finanzplan							
			2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
ERGEBNIS	2'531	57	-710	-1'403	-5'757	-6'511	-6'399	-6'045	-5'610	-7'110
Eigenfinanzierungsgrad in %	546	83	48	40	-5	-20	-15	-7	2	-14
Finanzrechnung:										
Nettoergebnis		57	-710	-1'403	-5'757	-6'511	-6'399	-6'045	-5'610	-7'110
Abschreibungen (d)		4'396	4'552	5'004	5'349	5'325	5'395	5'547	5'783	5'995
Cash Flow		4'453	3'842	3'601	-408	-1'186	-1'004	-498	173	-1'115
Tot. Investit.		4'039	7'949	9'067	8'961	5'908	6'827	7'209	8'205	8'205
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss		414	-4'107	-5'466	-9'369	-7'094	-7'831	-7'707	-8'032	-9'320
Zuwachsraten:			Gemeindesteuern: ab 2003 = + 4,0 % (+Änderung Einwohner),				Sicherh./Verkehr: ab 2003 = + 1,5%			
(ohne a.o. Veränd.)			ab 2007 = + 5,5 %, ab 2009 = + 6,0% (Erweiterung Industrie-/Gewerbezone, inkl. Cham-Nord)							
			Konzessionsgebühren: Variante ohne geplante Abschaffung							
			Schulwesen: ab 2003 = + 4,0 %				Bauamt: ab 2003 = + 2,5 %			
			Sozial- & Gesundheitswesen: ab 2003 = + 2,6%				übrige: ab 2003 = + 2,5%			

FINANZPLAN 2003 - 2010

Variante C: (höhere Steuern jur. Personen ab 2007, tiefere Verzinsung, Nichtabschaffung Konzessionsgebühren, Limitierung der jährl. Investitionen auf 5 Mio.)

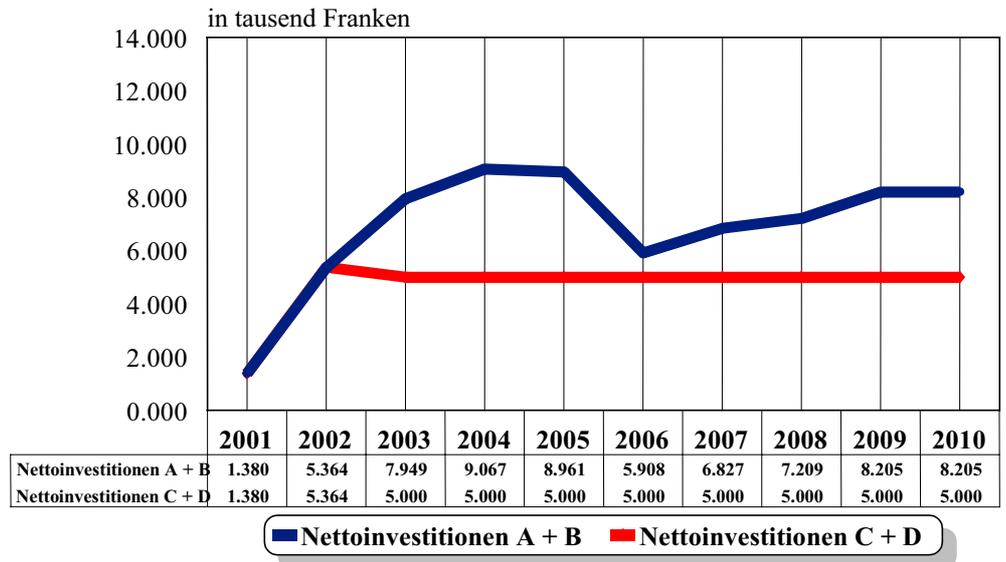
Text/Jahr	Rechnung	Voranschlag	Finanzplan							
			2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
ERGEBNIS	2'531	57	-286	-348	-4'151	-4'807	-4'527	-3'997	-3'179	-4'224
Eigenfinanzierungsgrad in %	546	83	80	80	5	-7	0	12	29	9
Finanzrechnung:										
Nettoergebnis		57	-286	-348	-4'151	-4'807	-4'527	-3'997	-3'179	-4'224
Abschreibungen (d)		4'396	4'288	4'359	4'423	4'481	4'533	4'579	4'622	4'659
Cash Flow		4'453	4'002	4'011	272	-326	6	582	1'443	435
Tot. Investit.		4'039	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss		414	-998	-989	-4'728	-5'326	-4'994	-4'418	-3'557	-4'565
Zuwachsraten:			Gemeindesteuern: ab 2003 = + 4,0 % (+Änderung Einwohner),				Sicherh./Verkehr: ab 2003 = + 1,5%			
(ohne a.o. Veränd.)			ab 2007 = + 5,5 %, ab 2009 = + 6,0% (Erweiterung Industrie-/Gewerbezone, inkl. Cham-Nord)							
			Konzessionsgebühren: Variante ohne geplante Abschaffung							
			Schulwesen: ab 2003 = + 4,0 %				Bauamt: ab 2003 = + 2,5 %			
			Sozial- & Gesundheitswesen: ab 2003 = + 2,6%				übrige: ab 2003 = + 2,5%			

FINANZPLAN 2003 - 2010

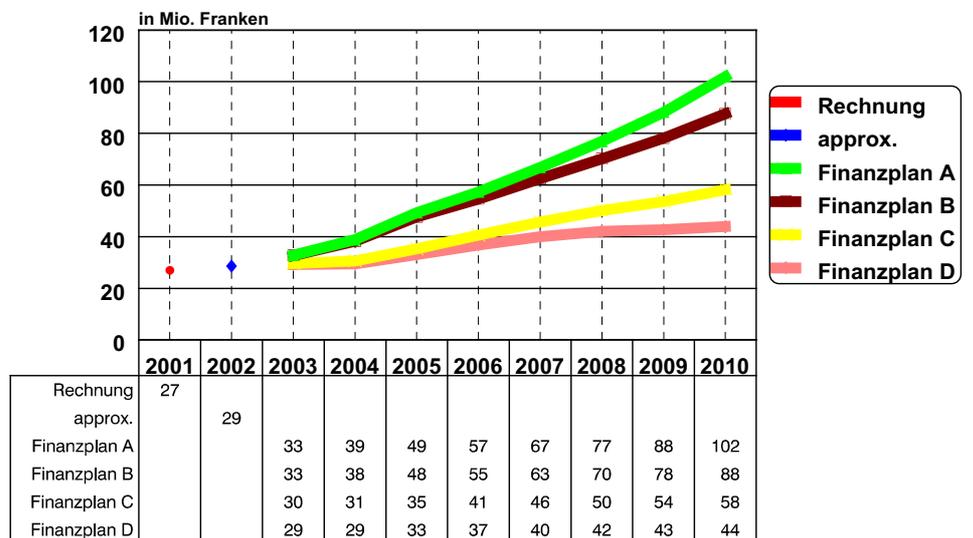
Variante D: (höhere Steuern jur. Personen ab 2007, tiefere Verzinsung, Nichtabschaffung Konzessionsgebühren, Limitierung der jährl. Investitionen auf 5 Mio.), Personalstopp, kleinere Zuwachsraten

Text/Jahr	Rechnung 2001	Voranschlag 2002	Finanzplan							
			2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Steuereinheiten	79	76	76	76	76	76	76	76	76	76
Einwohner	13'287	13'600	13'700	13'800	13'900	14'000	14'100	14'200	14'300	14'400
ERTRAG										
Gemeindesteuern	28'685	28'345	29'696	31'109	32'588	34'135	36'270	38'536	41'136	43'909
Grundstückgewinn- & übrige Steuern	2'536	1'603	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
Finanzausgleich	8'315	7'500	8'000	8'000	7'000	6'500	6'500	6'500	6'500	6'500
Konzessionsgebühren	1'085	1'004	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Landverkäufe	153	1'700	1'500	1'500	0	0	0	0	0	0
Total Ertrag	40'774	40'152	41'396	42'809	41'788	42'835	44'970	47'236	49'836	52'609
AUFWAND										
Allgem. Verwaltung	1'294	1'599	1'631	1'664	1'697	1'731	1'765	1'801	1'837	1'873
Finanzaufwand										
Allgemein	3'360	3'834	3'911	3'989	4'069	4'150	4'233	4'318	4'404	4'492
Zinsen	2'106	2'154	1'830	1'840	1'920	2'070	2'230	2'350	2'440	2'510
Abschreibungen	5'005	4'396	4'288	4'359	4'423	4'481	4'533	4'579	4'622	4'659
Schulwesen	13'589	14'264	15'258	15'915	16'622	17'271	17'939	18'627	19'336	20'066
Bauwesen (exkl. Tiefbau)	4'521	4'882	5'230	5'334	5'548	5'724	5'983	6'103	6'225	6'350
Sozial- & Gesundheitswes.	3'931	4'491	4'981	5'080	6'282	6'408	6'536	6'667	6'800	8'936
Sicherheit/Verkehr/Tiefbau	4'437	4'475	4'122	4'184	4'247	4'310	4'375	4'441	4'507	4'575
Total Aufwand	38'243	40'095	41'250	42'365	44'807	46'145	47'595	48'885	50'171	53'461
ERGEBNIS	2'531	57	145	444	-3'020	-3'310	-2'625	-1'649	-335	-852
Eigenfinanzierungsgrad in %	546	83	89	96	28	23	38	59	86	76
Finanzrechnung:										
Nettoergebnis		57	145	444	-3'020	-3'310	-2'625	-1'649	-335	-852
Abschreibungen (e)		4'396	4'288	4'359	4'423	4'481	4'533	4'579	4'622	4'659
Cash Flow		4'453	4'433	4'803	1'403	1'171	1'908	2'930	4'287	3'807
Tot. Investit.		4'039	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
Finanzierungs-		414	-567	-197	-3'597	-3'829	-3'092	-2'070	-713	-1'193
fehlbetrag (-) / -überschuss										
Zuwachsraten:	Gemeindesteuern: ab 2003 = + 4,0 % (+Änderung Einwohner), ab 2007 = + 5,5 %, ab 2009 = + 6,0% (Erweiterung Industrie-/Gewerbezone, inkl. Cham-Nord)						Sicherh./Verkehr: ab 2003 = + 1,5%			
	Konzessionsgebühren: Variante ohne geplante Abschaffung						Bauamt: ab 2003 = + 2,0 %			
(ohne a.o. Veränd.)	Schulwesen: ab 2003 = + 3,0 %						übrige: ab 2003 = + 2,0%			
	Sozial- & Gesundheitswesen: ab 2003 = + 2,0%									

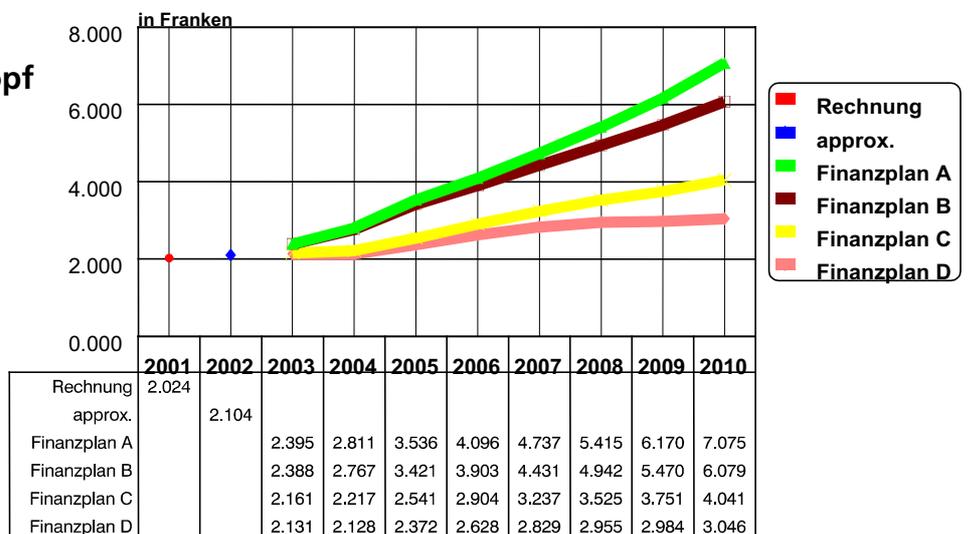
Entwicklung Netto-Investitionen 2001-2010



Entwicklung Nettoverschuldung 2001-2010



Entwicklung Nettoverschuldung pro Kopf 2001-2010



Traktandum 3 Baukredit für die Sanierung von Kanalisationen im Gebiet Zugerstrasse bis Johannisstrasse (Innenrohrsanierung)

1. Ausgangslage

Mit der Bearbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat am 3. Juli 2000 sind die Grundlagen für die Projektierung von Neuanlagen und Erhaltung resp. Erneuerung von bestehenden Entwässerungsanlagen geschaffen. Im Grundlagenkapitel des GEP sind alle Hauptleitungen des Abwassersystems untersucht und im Zustandsbericht Kanalisation erfasst. In den dazugehörigen Schadensplänen sind die Schadensklassifizierungen mit den entsprechenden Sanierungsdringlichkeiten aus Sicht des Gewässerschutzes dargestellt. Diese Sanierungen erstrecken sich, je nach Schadenstufe, über das ganze Gemeindegebiet (betrachtet bei den verschiedenen Anlagen über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren).

In erster Dringlichkeit muss auf Grund der Kanalfernsehuntersuchung vom Frühling 1998 die Mischwasserleitung in der Zugerstrasse, Teilstrecke Knonauerstrasse–Neudorfstrasse sowie der Leitung in der Johannisstrasse saniert werden. Die Untersuchung zeigte Undichtheiten mit Wurzeleinwüchsen sowie Rohrwandrisse und undichte Seitenschlüsse.

2. Sanierungsprojekt

Für die Sanierung oder Instandsetzung von Abwasserleitungen gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten.

- Erneuerung (Ersatzleitung durch einen Neubau)
- Rohrrinnensanierung
- Instandsetzung

Ein Neubau bedingt in der Regel eine offene Bauweise. Diese Variante steht dann im Vordergrund, wenn die bestehende Leitung zu klein ist (ungenügende hydraulische Kapazität) oder wenn mit der Erneuerung zugleich ein Trennsystem aufgebaut wird, bei dem ohnehin eine zweite Leitung erstellt werden muss.

Die Variante Innenrohrsanierung kommt zur Anwendung, wenn ein genügend grosser Leitungsquerschnitt vorhanden ist (und somit keine hydraulischen Probleme bestehen) und der statische Rohrzustand dies erlaubt (keine Rohreinbrüche).

Bei Instandsetzungen werden mit Reparatur-, Injektions- oder Abdichtungsverfahren insbesondere einzelne örtliche Schäden saniert.

Für die Sanierung der Mischwasserleitung in der Zugerstrasse, Teilstrecke Knonauerstrasse–Neudorfstrasse sowie der Leitung in der Johannisstrasse ist eine Innenrohrsanierung zu empfehlen. Mit dem Einzug eines vollflächig neuen Rohres (Inliner) in das bestehende Rohr wird neben der Dichtigkeit auch die Funktion der statischen Sicherheit gewährleistet und die Lebensdauer der Kanalisation verlängert. Eine offene Bauweise, insbesondere in der Zugerstrasse, wäre bei der vorhandenen Verkehrsbelastung kaum denkbar (Lichtsignalanlagen, Umfahungskonzepte) und aufgrund der vorhandenen Rohrschäden nicht ökonomisch.

3. Kostenvoranschlag

Die Kosten für die Kanalsanierung wurden auf Grund einer Submission der Hauptarbeiten ermittelt. Sie setzen sich mit Preisbasis Frühjahr 2002 wie folgt zusammen:

• Kanalsanierung	CHF 131'073.–
• Nebenarbeiten (z.B. Schachtsanierungen)	CHF 15'000.–
• Honorar für Projekt und Bauleitung	CHF 21'000.–
• Unvorhergesehenes und Reserve	CHF 12'927.–
Total Kostenvoranschlag	CHF 180'000.–

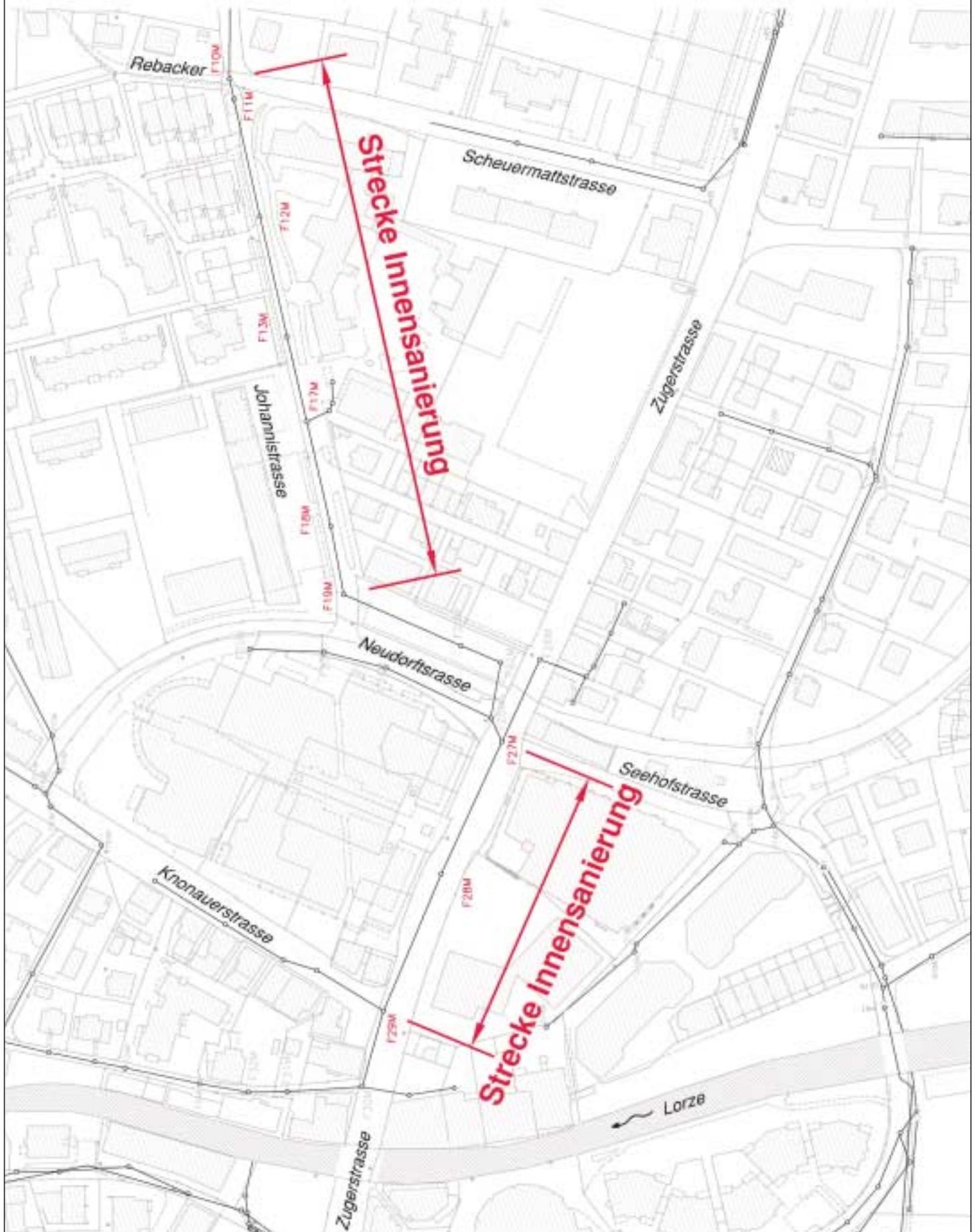
Baukommission und Gemeinderat befürworten das vorliegende Projekt. Es ist vorgesehen, die Sanierungsarbeiten im Herbst/Winter 2002 auszuführen. Für die geplanten Sanierungsarbeiten ist im Investitionsplan für das Jahr 2002 ein Betrag von CHF 210'000.- vorgesehen.

ANTRAG

Für die Sanierung der Mischwasserleitung in der Zugerstrasse, Teilstrecke Knonauerstrasse–Neudorfstrasse, sowie der Leitung in der Johannisstrasse wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Baukredit von CHF 180'000.– inkl. MwSt., zuzüglich einer allfälligen Bauteuerung, bewilligt.

Kanalisationssanierung Zugerstrasse / Johannisstrasse

Übersichtsplan 1 : 2000



Traktandum 4 Baukredit für die Trennsystemkanalisation Kanalzone F, Lorzenhof – Fabrikstrasse – Knonauerstrasse – Teuflibach

1. Ausgangslage

Mit der Bearbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat am 3. Juli 2000 sind die Grundlagen für die Projektierung neuer Entwässerungsanlagen geschaffen. Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) und die Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG; BGS 731.11) wird in der Kanalzone F, Gebiete Neudorf, Löbern, Lorzenhof und Teuflibach die Umstellung des bestehenden Mischsystems auf das Trennsystem verlangt. Der neuen Entwässerungsphilosophie entsprechend ist verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt abzuleiten.

Mit der Realisierung der Trennsystemkanalisation in der Zone F soll die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Schönau von unverschmutztem Abwasser entlastet und die Gewässer geschützt werden. Die bei Regenfällen notwendige Entlastung von Mischabwasser in die Lorze sowie die Rückstaus mit Überflutungen entlang der Knonauerstrasse sollen vermindert werden. Gleichzeitig sind die Gebiete Löbernweid und Lorzenhof kanalisationsmässig zu erschliessen.

2. Projekt

Für die Umstellung der Kanalisation der Zone F vom Mischsystem auf das Trennsystem sind als Ergänzung zu den bestehenden Kanalisationsanlagen verschiedene Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen zu erstellen. Von der Hochwasser-Entlastung Lorzenhof entlang der Lorze und der Fabrikstrasse bis zur Einmündung der Schluechtstrasse in die Konauerstrasse wird eine neue Schmutzwasserleitung gebaut. Dort wird diese mit der bestehenden Mischwasserleitung zusammen geschlossen, die neu als Schmutzwasserleitung dient. Für die getrennte Ableitung des Regenwassers in die Lorze wird die bestehende Regenwasserleitung in der Fabrikstrasse teilweise tiefer gelegt und entlang der Knonauerstrasse bis zur Überbauung Teuflibach verlängert. Mit diesen neuen Leitungen kann das bestehende Mischsystem sinnvoll in das Trennsystem umgebaut werden. Die

Tiefenlage der neuen Leitungen wird in Absprache mit den Beteiligten so festgelegt, dass die Gebiete Löbernweid und Lorzenhof sinnvoll erschlossen sind. In Koordination mit den geplanten Kanalisationsbauten der Gemeinde beabsichtigen die Wasserwerke Zug AG, verschiedene Gas- und Wasserleitungen sowie Elektrizitätstrassees neu zu erstellen. Dadurch können die Baukosten sowie die Immissionen und Verkehrsbehinderungen der Bevölkerung reduziert werden.

3. Kostenvoranschlag

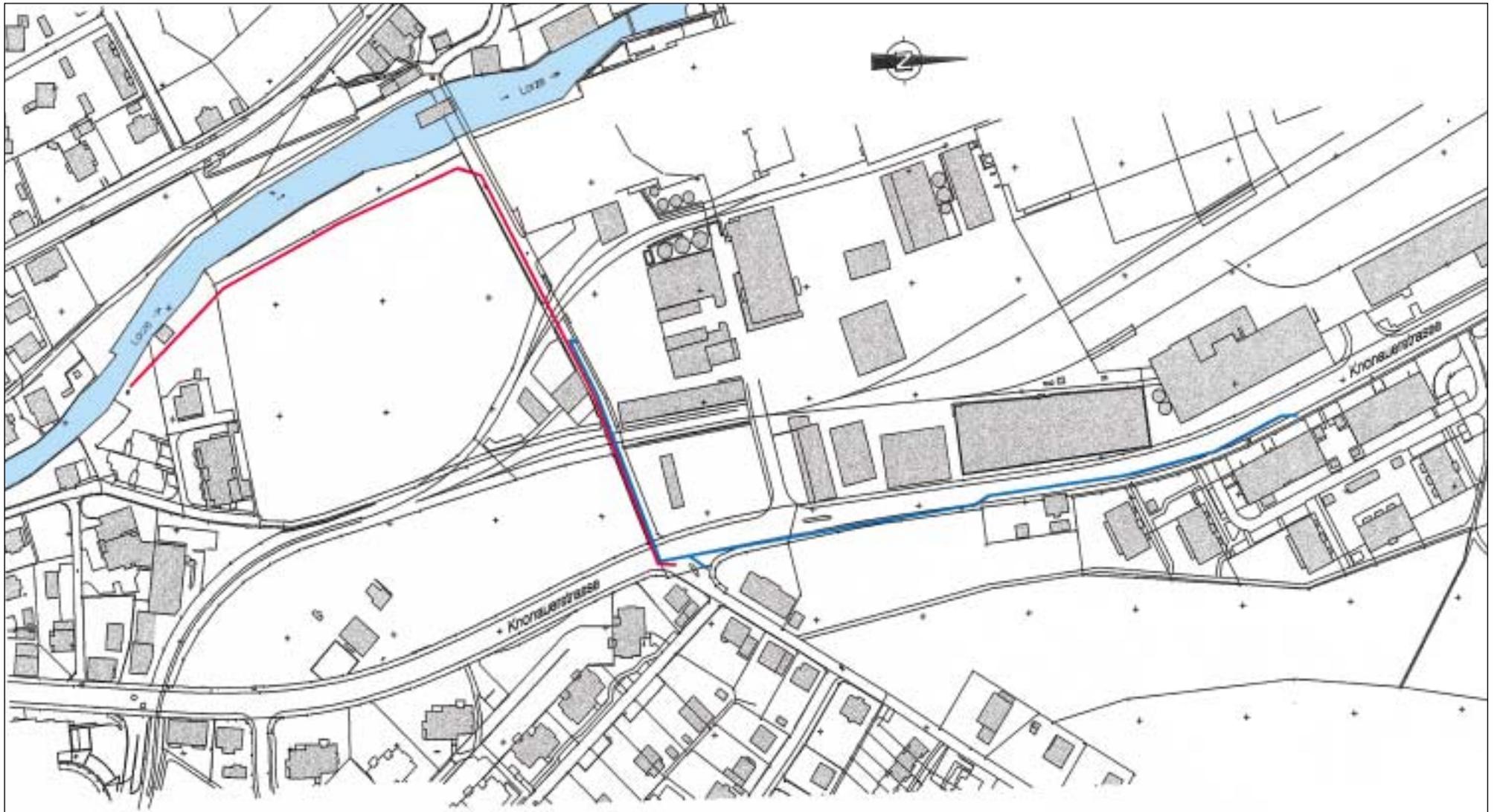
Die Kosten wurden auf Grund einer Submission der Tiefbauarbeiten ermittelt. Sie setzen sich mit Preisbasis Frühjahr 2002 wie folgt zusammen:

• Baustelleneinrichtungen	CHF 24'000.–
• Vorbereitungsarbeiten	CHF 8'000.–
* Abschlüsse u. Pflästerungen	CHF 21'000.–
• Belagsarbeiten	CHF 76'000.–
• Kanalisationen	CHF 266'000.–
• Honorar für Projekt und Bauleitung	CHF 40'000.–
• Unvorhergesehenes	CHF 45'000.–
Total Brutto-Baukredit	CHF 480'000.–
inkl. MwSt.	

Baukommission und Gemeinderat befürworten das vorliegende Projekt. Es ist vorgesehen, die Bauarbeiten für die Trennsystemkanalisation der Zone F im Herbst/Winter 2002 auszuführen. Im Investitionsplan für das Jahr 2002 ist dafür ein Betrag von CHF 400'000.- vorgesehen.

ANTRAG

Für die Trennsystemkanalisation Kanalzone F, Lorzenhof–Fabrikstrasse–Knonauerstrasse–Teuflibach wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Baukredit von CHF 480'000.– inkl. MwSt., zuzüglich einer allfälligen Bauteuerung, bewilligt.



Legende

- neue Schmutzwasserleitung
- neue Regenwasserleitung

Trennsystemkanalisation Kanalzone F, Gemeinde Cham

Übersichtsplan 1: 2500

Traktandum 5 Anschaffungskredit für die Erneuerung der Möbel im Schulhaus Röhrliberg 1

1. Einleitung

1974 wurde die Schulanlage Röhrliberg 1 eingeweiht und in Betrieb genommen. Seither wurde das Mobiliar nicht oder nur minimal ersetzt.

2. Begründung

Die heutige Möblierung des Schulhauses Röhrliberg 1 entspricht nicht mehr den Anforderungen von modernen und gesunden Arbeitsplätzen und ist defekt. Durch die zahlreichen Wechsel der Schulzimmer während eines Unterrichtstages sitzen die Schülerinnen und Schüler immer wieder auf anderen Stühlen an neuen Pulten. Um diesem Umstand gerecht werden zu können, ist es notwendig, dass ein Arbeitsplatz schnell und unkompliziert der Grösse eines Jugendlichen angepasst werden kann. Heute stehen den Jugendlichen nur umständlich verstellbare Stühle zur Verfügung, die nicht mehr den neusten ergonomischen Erkenntnissen entsprechen. Teilweise bergen sie sogar eine gewisse Unfallgefahr, da sie sich in einem schlechten Zustand befinden. Auch die Pulte sowohl der Schülerinnen und Schüler wie auch der Lehrpersonen genügen

nicht mehr den heutigen Anforderungen an praktische und gesunde Arbeitsplätze.

3. Termine

Es ist vorgesehen die Auswechslung der Möbel bis ins Jahr 2004 abzuschliessen.

4. Erforderlicher Kredit

Für den Ersatz der Stühle und Tische des ganzen Schulhauses und des Lehrerzimmers ist mit Kosten von CHF 328'000.— zu rechnen. Im Investitionsplan 2002 – 2006 ist der Betrag von CHF 328'000.— eingeplant. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Investitionsrechnung.

ANTRAG

Dem Anschaffungskredit für die Neumöblierung im Schulhaus Röhrliberg 1 von CHF 328'000.— inkl. MWSt wird zu Lasten der Investitionsrechnung zugestimmt.

Traktandum 6 Schifffahrtsgesellschaft Zugersee: Beitrag an neues Motorschiff

1. Ausgangslage

Die Zugersee Schifffahrtsgesellschaft (SGZ) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug. Sie hat die Erhaltung des öffentlichen Schiffsverkehrs auf dem Zugersee zum Ziel. Die Gesellschaft verfügt heute über eine Flotte von drei Motorschiffen. Das Motorschiff Zug ist seit 1978 in Betrieb und erscheint ausser optisch in gutem Zustand. Die Schiffsschale ist innen soweit in Ordnung, auch wenn sich allmählich Rost am Aufbau, unter den Bodenbelägen und in den Zwischenwänden verbreitet. Die Wartungs- und Servicearbeiten werden laufend durchgeführt, trotzdem ist in den nächsten Jahren mit Ausfällen und grösseren Reparaturen zu rechnen. Es kommt hinzu, dass das Motorschiff Zug sehr laute Motorgeräusche verursacht und leicht vibriert. In einem problematischen Bereich liegt die Wellenbildung des Schiffes.

2. Generalrevision MS Zug oder Neuanschaffung

In der Regel werden in Binnengewässern Motorschiffe dieser Grösse alle 20 Jahre einer Generalrevision unterzogen.

Um das Schiff weiterhin (15–20 Jahre) in Betrieb zu halten, sind einige kostspielige Arbeiten auszuführen. Das Problem der starken Wellenbildung und das Motorengeräusch sind dringend zu beheben. Weiter sind zur Komfortverbesserung isolations-technische Massnahmen und Anpassungen im Innenausbau notwendig.

Bei einer Generalrevision muss das Schiff auch punktuell den neuen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesamtes für Verkehr angepasst werden, d.h. die Fahrgasträume und die Toilettenanlagen müssen behindertengerecht umgebaut werden.

Das Schiff wäre für eine Generalrevision mindestens 6–8 Monate ausser Betrieb. In Sachen Komfort, Innenausbau, technische Einrichtungen, Motorengeräusche und Vibrationen wären (zumindest teilweise) Verbesserungen erreicht. Das Problem der übermässigen Wellenbildung kann, da die Schalenform gegeben ist, von der zuständigen Werft nicht gelöst werden. Die Anzahl und die Grösse der Fahrgasträume, der störende Aufgang im Oberdeck zum Steuerhaus und die Küche würden bei einer Generalrevision aber nicht verbessert.

Die Kostenschätzung für eine Generalrevision der MS Zug beläuft sich auf CHF 2,79 Mio.

Mit einem Neubau könnten alle Nachteile (Komfort, Motorengeräusch, Vibrationen sowie Wellenbildung), die die heutige MS Zug gegenüber dem Schwesterschiff MS Rigi aufweist, eliminiert werden. Auch wäre der Aufgang zum Oberdeck für ältere Fahrgäste leichter zu bewerkstelligen. Ideal wäre ein grosser Salon auf dem Hauptdeck, ein Salon vorne und ein etwas grösserer Salon auf dem Oberdeck. Ein Neubau der MS Zug kommt auf CHF 6,5 Mio. zu stehen.

3. Der Entscheid fiel auf eine Neuanschaffung

Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile hat sich die Zugersee Schifffahrtsgesellschaft AG ganz klar für eine Ersatzbeschaffung ausgesprochen.

Das neue Motorschiff Zug würde die Zugersee-Flotte optimal ergänzen. Mit seinem Komfort für die Fahrgäste und dem äusseren Erscheinungsbild steht es in der Reihe der bestehenden Motorschiffe Rigi und Schwyz. Die verschiedenen Fahrgasträume weisen total 450 Plätze auf, davon 74 Stehplätze.

Drei unterschiedlich grosse Salons, die klaren, kurzen Wege zu den Fahrgasträumen und die Sanitäreinrichtungen, sowie das grosszügige Einstiegsdeck entsprechen den heutigen Anforderungen des täglichen Kurseinsatzes.

4. Kosten und Finanzierung

Auf der Basis einer Richtofferte ist für den Neubau der MS Zug mit Gesamtkosten von CHF 6.5 Mio. (inkl. MwSt.) zu rechnen.

Die SGZ will die Hälfte dieser Investition durch private Sponsoren (CHF 1,5 Mio. sind bereits zugesichert), eigene Mittel und Darlehen bestreiten. Der Restbetrag in der Höhe von CHF 3,25 Mio. soll gemäss dem in analogen Situationen immer wieder verwendeten Verteilerschlüssel laut Kantonsratsbeschluss über die Erhaltung des öffentlichen Schiffsverkehrs auf dem Zugersee aufgeteilt werden. Dementsprechend würden diese Kosten auf den Kanton Zug (40% = CHF 1,3 Mio.), die Stadt Zug (CHF 552'500.-) die Gemeinden Cham, Risch und Walchwil (je 4% = CHF 130'000.-) und die Gemeinden Baar,

Hünenberg und Steinhausen (je 2% = CHF 65'000.–) zu verteilen. Die restlichen 25 % (oder CHF 812'500.– würden gemäss Verteilerschlüssel auf den Kanton Schwyz (einschliesslich der Bezirke Schwyz und Küssnacht) und die Gemeinde Arth entfallen.

Der Kanton Schwyz und die Bezirke Schwyz und Küssnacht sind nicht bereit, entsprechende Beiträge zu leisten. Hingegen unterbreitet der Gemeinderat der Gemeinde Arth den Stimmberechtigten einen Investitionsbeitrag in der Höhe von CHF 120'000.–. Der Kantonsrat des Kantons Zug hat am 31. Januar 2002 beschlossen, die offenen Anteile der Körperschaften des Kantons Schwyz durch Erhöhung des Kantonsbeitrages abzusichern, damit das Schiff rechtzeitig bestellt werden kann.

Würde an Stelle eines Ersatzes des MS Zug lediglich dessen Sanierung ins Auge gefasst, entfielen die Beiträge Privater, so dass die Sanierungskosten von

rund CHF 2,8 Mio. – um die Betriebsrechnung des SGZ zu entlasten – im Sinn eines einmaligen Beitrags von der öffentlichen Hand zu tragen wären. Entsprechend dem erwähnten Verteilerschlüssel würde dies für die Gemeinde Cham einen Aufwand von CHF 112'000.– bedeuten. Dieser Beitrag läge nur unwesentlich tiefer, als der beim Ersatz des MS Zug anfallenden Investitionsbeitrag von CHF 130'000.–.

ANTRÄGE

- 1. Der Beitrag an die Zugersee Schifffahrtsgesellschaft AG (SGZ) von maximal CHF 130'000.– inkl. MWSt für die Beschaffung eines neuen Motorschiffes wird bewilligt.**
- 2. Dieser Beitrag wird über die laufenden Rechnungen der Jahre 2002 und 2003 bezahlt.**

Traktandum 7 Genehmigung des neuen Abwasserreglementes der Gemeinde Cham

1. Einleitung

Am 01. Mai 2000 sind das neue kantonale Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) und die Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG; BGS 731.11) in Kraft getreten. Diese Gesamtrevision wurde erforderlich, weil infolge der Weiterentwicklung des Bundesrechts verschiedenste Bestimmungen des alten kantonalen Gewässergesetzes aus dem Jahr 1970 überholt und dementsprechend anzupassen waren. Das neue Gewässergesetz befasst sich integral mit den Gewässern innerhalb des Kantons Zug. Dazu gehört auch die Siedlungsentwässerung. Wie bis anhin sind die Gemeinden für Bau, Betrieb und Unterhalt des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen Abwassernetzes verantwortlich. Gemäss den Übergangsbestimmungen in § 95 Abs. 3 werden die Einwohnergemeinden verpflichtet, ihre Abwasserreglemente bis zum 31. Dezember 2002 anzupassen. Daher muss auch das gültige Chamer Kanalisationsreglement vom 04. Oktober 1993 angeglichen werden.

Die Zuger Gemeinden beabsichtigen, ihre Reglemente gegenseitig anzupassen. Eine kantonale Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons und der Gemeinden hat aus diesem Grund ein Musterreglement erarbeitet, das den Gemeinden als Grundlage für ihre Abwasserreglemente dient. Der Gemeinderat begrüsst die Vereinheitlichung der Reglemente. Er hat am 24. Dezember 2001 eine ad-hoc-Kommission in Kraft gesetzt, die auf der Basis des Musterreglements in 5 Sitzungen ein neues Abwasserreglement für die Gemeinde Cham erarbeitet hat. Am 02. April 2002 wurde dieses zur Vorprüfung an die kantonale Baudirektion und zur Vernehmlassung an Parteien und Verbände zugestellt.

2. Erläuterungen zum neuen Abwasserreglement

Basis für das neue Abwasserreglement bildet das von der kantonalen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Musterreglement. Dieses Musterreglement wurde mehrheitlich beibehalten, wobei insbesondere die Artikel betreffend Kreditgenehmigung und Finanzierung diskutiert und an die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Gemeinde Cham angepasst wurden. In gesetzestechnischer Hinsicht handelt es sich um einen kurzgefassten Erlass mit übersichtlicher Systematik. Es wurde erneut bewusst darauf verzichtet, Bestimmungen aufzunehmen, die lediglich wiederholen, was im kantonalen und im eidgenössischen Recht oder in Normen und Richtlinien von aner-

kannten Fachverbänden geregelt ist. Dies hat auch zur Folge, dass das Abwasserreglement über lange Zeit aktuell bleiben kann.

3. Änderungen gegenüber dem heutigen Kanalisationsreglement sowie Detailerläuterungen

Artikel 3: Die Gemeindeversammlung soll gemäss dem neuem Abwasserreglement Rahmenkredite bewilligen, innerhalb derer der Gemeinderat dann Kredite für die Projektierung und die Realisierung von neuen Bauten und Anlagen, für den Ausbau, die Erneuerung und für den Unterhalt von Bauten und Anlagen des gemeindlichen Abwassernetzes spricht. Diese Regelung wird vorgeschlagen, obwohl diese Ausgaben nach neuem Gesetz zweckgebunden sind.

Artikel 4–6: Der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Cham (GEP), vom Regierungsrat am 3. Juli 2000 genehmigt, wird neu dem jeweiligen Stand der Entwicklung angepasst. Er gilt als behördenverbindlicher Plan und wird vom Gemeinderat beschlossen.

Artikel 10: Private Abwasseranlagen können neu öffentlich erklärt werden. Dadurch kann unter Umständen ein den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechender Betrieb und Unterhalt von Sammelleitungen besser gewährleistet werden. Eine Öffentlicherklärung erfolgt unter Massgabe von Kriterien durch den Gemeinderat.

Artikel 17: Im heutigen Kanalisationskataster der Gemeinde Cham sind die öffentlichen sowie ein Grossteil der privaten Abwasseranlagen aufgeführt. Neu sind sämtliche noch nicht erfassten privaten Abwasseranlagen nachzutragen und gleichzeitig auch die Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat) zu klären.

Artikel 18: Das Bundesrecht verpflichtet die Gemeinden neu zur Erhebung von verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren. Verursachergerechte Gebühren können nur erhoben werden, wenn die effektiven und gesamten Kosten für die Kanalisationsanlagen ermittelt werden. Aus diesem Grund sind die Gemeinden neu gehalten, eine separate Vollkostenrechnung zu führen. Das Finanzierungssystem des neuen Reglements entspricht dem Musterreglement. Das bisherige Gebührensystem der Gemeinde Cham wird dadurch ersetzt.

Artikel 19: Die Anschlussgebühr ist eine von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer nur einmal zu entrichtende Abgabe, welche für den Anschluss der Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz zu bezahlen ist.

Die Anschlussgebühren für den Schmutzabwasser-Anteil werden für Wohn- und Bürobauten neu nach dem Volumen des umbauten Raums (SIA-Norm 116) bzw. für Industrie- und Gewerbebauten nach der massgebenden Nutzfläche berechnet. Bisher war die Anzahl der angeschlossenen Armaturen bzw. deren S-Werte massgebend. Die Anschlussgebühren sind mit CHF 5.– pro m³ umbauter Wohn- oder Büroraum bzw. mit CHF 20.– pro m² Nutzfläche bei Industrie- und Gewerbeneubauten festgelegt.

Das bisherige Anschlussgebühren-System für den Meteorabwasser-Anteil kann beibehalten werden. Massgebend sind weiterhin die in die öffentliche Kanalisation entwässerten Dach- und Platzflächen. Die bisherigen Gebührenansätze wurden der Teuerung angepasst und mit CHF 7.50 pro m² für Natur- und Kunststeinpflasterungen ohne Fugenverguss sowie für begrünte Dachflächen, CHF 22.– pro m² für befestigte Umgebungsflächen und CHF 29.50 pro m² für berechnete Dachflächen festgelegt.

Die festgelegten Gebührenansätze ermöglichen die Deckung der für die öffentlichen Abwasseranlagen notwendigen Investitionskosten. Sie sind mit den Anschlussgebühren anderer Zuger Gemeinden vergleichbar.

Artikel 20: Bei der Verrechnung der Betriebsgebühren wird neu zwischen Grundgebühr (Meteorabwasser-Anteil) und Verbrauchsgebühr (Schmutzabwasser-Anteil) unterschieden. Mit dem neuen Berechnungssystem wird auch der Kanton und die Gemeinde für diejenigen Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, gebührenpflichtig. Bei den Wohn- und Bürobauten sowie bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird eine Grundgebühr pro m² Wohn-, Büro- bzw. Industrie- oder Gewerbefläche (Wohnungen generell 100 m²) verrechnet. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Aufgrund eines Kostenvoranschlags der Betriebskosten für die nächsten 5 Jahre wird die Grundgebühr voraussichtlich mit CHF –.60 und die vom Wasserverbrauch abhängige Verbrauchsgebühr mit CHF 1.50 pro m³ Wasserverbrauch festgelegt. Aufgrund

von zur Zeit noch nicht vollständig erhobenen Grundlagen kann die Höhe der Grundgebühr noch leicht ändern.

Die gegenüber den bisherigen Betriebsgebühren erhöhten Ansätze ergeben sich massgeblich durch das Entfallen von Subventionen bzw. durch das Ausscheiden des Kantons aus dem Gewässerschutzverband der Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee (GVRZ).

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, Industrie- oder Gewerbebetrieben, die einen massgeblichen Teil des verbrauchten Wassers nicht oder nur teilweise in die öffentliche Kanalisation einleiten oder deren Schmutzfracht die durchschnittliche Menge übersteigt, können die Verbrauchsgebühren entsprechend reduziert bzw. erhöht werden.

Berechnungsbeispiele:

- Anschlussgebühren an Hand einer im Jahre 2002 erteilten Baubewilligung (exkl. MWSt):

bisher: Schmutzwasseranteil

241 S-Werte à CHF 150.–	= CHF	36'150.–
<i>Meteorwasseranteil</i>		
978 m ² à CHF 18.–	= CHF	17'604.–
49 m ² à CHF 24.–	= CHF	1'176.–
787 m ² à CHF 6.–	= CHF	4'722.–
		<u>CHF 59'652.–</u>

neu:

Schmutzwasseranteil		
18'510 m ³ à CHF 5.–	= CHF	92'550.–
<i>Meteorwasseranteil</i>		
978 m ² à CHF 22.–	= CHF	21'516.–
49 m ² à CHF 29.50	= CHF	1'445.50
787 m ² à CHF 7.50	= CHF	5'902.50
		<u>CHF 121'414.–</u>

- Betriebsgebühren für 4 Personen-Haushalt für 1 Jahr

bisher: Wasserverbrauch

180 m ³ à CHF –.87		
(Anschluss 2002) =	<u>CHF</u>	<u>156.60</u>

neu:

Grundgebühr (Wohnungen generell 100 m ²)	CHF –.60 x 100	= CHF	60.–
Verbrauchsgebühr	180 m ³ à CHF 1.50	= CHF	270.–
Total		<u>CHF</u>	<u>330.–</u>

4. Konsequenzen für die Einwohnergemeinde Cham

Das neue Gesetz über die Gewässer und das neue Abwasserreglement haben für die Einwohnergemeinde Cham insbesondere Konsequenzen in finanzieller Hinsicht. Bisher musste ein nicht durch Anschlussgebühren gedeckter Anteil der Investitionskosten sowie 25 % der Betriebskosten getragen werden. Aufgrund der gesetzlich verankerten kostendeckenden und verursacherorientierten Finanzierung der Abwasserentsorgung wird die Einwohnergemeinde Cham neu von den Investitionskosten befreit. Bezüglich Betriebskosten ist die Einwohnergemeinde Cham neu den Privaten gleichgestellt. So müssen neu auch bei gemeindlichen Neu- oder Umbauten Anschlussgebühren bezahlt werden. Auch von den erhöhten Betriebsgebühren ist die Einwohnergemeinde betroffen. Gesamthaft betrachtet wird jedoch die Einwohnergemeinde Cham von Kosten in der Höhe von ca. CHF 300'000.– pro Jahr entlastet.

Damit die teilweise geänderten Planungs- und Aufsichtspflichten durch die Gemeinde wirkungsvoller wahrgenommen werden können beabsichtigt der Gemeinderat, die Planungs-, Kontroll- und Beratungsleistungen im Bereich der Siedlungsentwässerung neu zu definieren. Ebenso sind in den nächsten Jahre für die Umsetzung des Generellen Entwässerungsplanes verschiedene Sanierungs- und Bauprojekte auszulösen. Für die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 sind erste entsprechende Vorlagen geplant.

ANTRAG

Dem neuen Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Cham wird zugestimmt. Dieses wird per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.



Abwasserreglement

vom 2002
(Fassung vom 08.05.2002)

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich
Art. 2	Generelle Zuständigkeit
Art. 3	Kreditbewilligung
Art. 4	Entwässerungsplan
	II. ABWASSERANLAGEN
Art. 5	Gemeindliches Abwassernetz
Art. 6	Private Abwasseranlagen
Art. 7	Bauvorschriften
Art. 8	Anschluss an die öffentliche Kanalisation
Art. 9	Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen
Art. 10	Übernahme privater Abwasseranlagen
Art. 11	Bewilligungspflicht
Art. 12	Gesuch
Art. 13	Bewilligung
Art. 14	Kontrollen
Art. 15	Inbetriebnahme
Art. 16	Ausführungspläne
Art. 17	Kataster
	III. FINANZIERUNG
Art. 18	Grundsatz
Art. 19	Anschlussgebühr
Art. 20	Betriebsgebühr
Art. 21	Gebührenpflicht
Art. 22	Fälligkeit
Art. 23	Private Abwasseranlagen
	IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 24	Übergangsrecht
Art. 25	Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Cham erlässt, gestützt auf § 56 und § 90 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) für den Kanton Zug vom 25. November 1999, das folgende Abwasserreglement.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

²Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 2

Generelle Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder eidgenössischen Recht nicht anders geregelt ist oder vom Gemeinderat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

²Der Gemeinderat ist befugt, einzelne seiner Zuständigkeiten zu delegieren.

Art. 3

Kreditbewilligung

¹Die Gemeindeversammlung bewilligt Rahmenkredite. Innerhalb dieser Rahmenkredite ist der Gemeinderat ermächtigt, die Kredite für die Projektierung und die Realisierung von neuen Bauten und Anlagen, für den Ausbau, die Erneuerung und für den Unterhalt von Bauten und Anlagen des gemeindlichen Abwassernetzes zu sprechen.

Art. 4

Entwässerungsplan

¹Der Gemeinderat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

Abwasseranlagen

Art. 5

Gemeindliches Abwassernetz

¹Der Gemeinderat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des im generellen Entwässerungsplan bezeichneten gemeindlichen Abwassernetzes.

²Der Ausbau und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes erfolgen im Rahmen des generellen Entwässerungsprojektes (GEP) und nach Massgabe der gemeindlichen Erschliessungsplanung.

Art. 6
Private Abwasseranlagen

¹Der Grundeigentümer sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung seiner Abwasseranlagen bis an die gemeindliche Kanalisationsanlage.

²Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

Art. 7
Bauvorschriften

¹Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

²Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 8
Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat nach dem im generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Kanalisationssystem zu erfolgen.

²Bei Neubauten und grösseren Umbauten ist in jedem Fall ein Anschluss im Trennsystem zu erstellen.

Art. 9
Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisation

¹Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Entschädigung zu dulden.

²Der Grundeigentümer kann, wenn er ein erhebliches Interesse nachweist, die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle verlangen; die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 10
Übernahme privater Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden, und zwar:

- a) innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstücks, welchem die Anlage dient, liegen,
- b) ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichend öffentliches Interesse besteht.

²Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹ ist sinngemäss anwendbar.

¹§ 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

²Die Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 12 Gesuch

¹Das Bewilligungsgesuch ist der Gemeinde mindestens ein Monat vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss und die entwässerungstechnischen Angaben.

Art. 13 Bewilligung

¹Der Gemeinderat prüft das Gesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts; er entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.

²Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat die Geltungsdauer des Entscheides um jeweils ein Jahr verlängern.

Art. 14 Kontrollen

¹Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Stelle zur Kontrolle, zur Einmessung und Abnahme anzumelden.

²Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Art. 15 Inbetriebnahme

¹Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und ordnungsgemäss funktionieren.

Art. 16 Ausführungspläne

¹Der Gemeinde sind bei der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

Art. 17
Kataster

¹Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung

Art. 18
Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren. Sie sind so festzusetzen, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

²Zur Ermittlung sämtlicher Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes sowie der von der Einwohnergemeinde zu tragenden Kosten des GVRZ¹ erfasst der Gemeinderat in einer separaten Rechnung die Vollkosten. Diese Rechnung ist öffentlich.

¹ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee

Art. 19
Anschlussgebühr

¹Der Eigentümer hat für den direkten oder indirekten Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder an private Gewässer 1. Klasse² eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

²Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Wohn- und Bürobauten nach dem Volumen des umbauten Raums (gemäss SIA-Norm 116) und bei Gewerbe- und Industriebauten nach der Nutzfläche.

Die Anschlussgebühr beträgt:

Gebäudeart	Anschlussgebühr
Wohn- und Bürobauten	Fr. 5.— / m3 Gebäudevolumen (SIA 116)
Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 20. — / m2 Nutzfläche

Für Regenwasser von Dachflächen, Vorplätzen, Strassen und dergleichen, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in private Gewässer 1. Klasse eingeleitet wird, ist zusätzlich folgende Anschlussgebühr zu bezahlen:

Entwässerte Flächen	Anschlussgebühr
Berechnete Dachflächen (horizontal gemessen)	Fr. 22.— / m2
Befestigte Umgebungsflächen	Fr. 29.50 / m2
Natur- oder Kunststeinpflasterungen ohne Fugenverguss sowie begrünte Dachflächen	Fr. 7.50 / m2

Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

³Bei einer Erhöhung des Volumens oder bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen.

⁵Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren der Teuerung (Zürcher Baukostenindex) anpassen.

² § 9 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)

Art. 20 Betriebsgebühr

¹Der Eigentümer eines entwässerten Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder Abwasser in ein privates Gewässer 1. Klasse einleitet, hat eine periodische Betriebsgebühr zu bezahlen, bestehend aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr. Davon ausgenommen sind National-, Kantons- und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

²Die Grundgebühr soll ein Drittel und die Verbrauchsgebühr zwei Drittel des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren ausmachen.

³Von den Kosten, welche durch die Grundgebühr finanziert werden, übernehmen die Gemeinwesen folgende Anteile:

a) % Gemeindestrassenanteil =
$$\frac{(\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

b) % Kantonsstrassenanteil =
$$\frac{(\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

⁴Die Grundgebühr wird bei Wohnnutzung pro Wohneinheit, bei Büronutzung sowie bei industrieller und gewerblicher Nutzung pro Gebäudenutzfläche erhoben. Für die Berechnung der Grundgebühr werden die Wohneinheiten einheitlich mit 100 m² eingesetzt.

⁵Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen, unabhängig der Bezugsquelle. Kann die Menge des bezogenen Wassers nicht festgestellt werden, wird eine Pauschale erhoben.

⁶Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

⁷Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht abgeleitet (z.B. Landwirtschaft, Gärtnerei, usw.), kann eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt werden.

⁸Der Gemeinderat legt die Höhe der Betriebsgebühren fest.

Art. 21 Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz.

Art. 22 Fälligkeit

¹Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz der Zuger Kantonalbank (ZKB) für erstrangige Hypotheken.

Art. 23
Private Abwasseranlagen

¹Sämtliche Kosten der privaten Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Kosten für die Anpassung von Grundstücksanschlüssen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24
Übergangsrecht

¹Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht entsprechen, sind auf Zusehen hin zulässig, solange sie in einem guten Zustand sind, ordnungsgemäss unterhalten werden und zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

²Grundeigentümer, die nach altem Recht (aArt. 21) die Umstellung auf das Trennsystem hätten vornehmen müssen, haben diese Auflage bis spätestens 31. Oktober 2004 zu erfüllen.

Art. 25
Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Cham vom 4. Oktober 1993 aufgehoben.

³Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

Cham,

Gemeinderat Cham

Der Gemeindepräsident
Heinz Wyss

Der Gemeindeschreiber
Roland Britt

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Anhang:

Traktandum 8 Motion des Kritischen Forums Cham zur Bildung einer Sozialkommission

1. Motion

Am 21. Juni 2002 wurde vom Kritischen Forum Cham eine Motion betreffend Bildung einer Sozialkommission mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Kommission zu bilden, welche die Arbeit der Sozialabteilung begleitet. Darin sollen Vertreter der Parteien, aber auch Vertreter wichtiger sozial tätiger Gruppen mitarbeiten können.

Begründung

Jede andere Abteilung der Gemeindeverwaltung wird von einer ständigen Kommission begleitet, welche die Arbeit und die Probleme des Dikasteriums den Parteien bewusst macht und ihre Problemlösungen breit abstützt. Verschiedene Herausforderungen, denen die Gemeinde momentan gegenübersteht, lassen eine solche Kommission auch für die Chamer Sozialabteilung als angezeigt erscheinen, so zum Beispiel die Raumnot für diverse soziale Bedürfnisse, die ungenügenden gemeindlichen Notwohnungen, wie auch verschiedene Projekte der familienergänzenden Kinderbetreuung. Eine Auseinandersetzung in der Kommission und ein dabei erarbeiteter Konsens in der Sozial- und Familienpolitik kann die Arbeit der Verwaltung erleichtern und effizienter und zielgerichteter gestalten.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Aufgaben der Sozial- und Gesundheitsabteilung sehr komplex sind und in den nächsten Jahren auf Grund der gesellschaftspolitischen Entwicklung zunehmen werden. Die finanziellen Aufwendungen steigen und müssen in der Öffentlichkeit breit abgestützt sein. 1999 wurde zu diesem Zweck die Kerngruppe Gesellschaftspolitik eingesetzt, mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kinder/Jugendliche, Familie, Wirtschaft, Senioren, Gesundheit und

Freiwillige. Im Verlaufe der Zusammenarbeit hat sich gezeigt, dass für die Effizienz der Kommission eine parteipolitische Abstützung sinnvoll ist. Künftig sollen die Mitglieder der Kommission Angehörige der Chamer Ortsparteien sein und bezüglich ihrer Qualifikation eine ausgewogene und in Sozialfragen kompetente Zusammensetzung der Kommission gewährleisten.

Ziel und Zweck der Kommission ist, die Arbeit der Sozial- und Gesundheitsabteilung zu begleiten und abzustützen. Die Auseinandersetzung der Kommission mit sozialpolitisch relevanten Themen und daraus folgenden Empfehlungen sollen den Gemeinderat in seiner strategischen Arbeit unterstützen. Die Sozialkommission ist wie beispielsweise die Bau- oder die Schulkommission ein beratendes Organ des Gemeinderates mit Antragsrecht, gewählt für jeweils eine Amtsperiode. Die Sozial- und Gesundheitsabteilung erarbeitet im Moment ein entsprechendes Reglement. Die Kosten der Kommission werden gemäss dem gemeindlichen Besoldungsreglement über das ordentliche Budget abgerechnet. Der Gemeinderat steht der Bildung einer Sozialkommission mit Mitgliedern aus den Ortsparteien und Vertreterinnen und Vertretern wichtiger sozial tätiger Gruppen grundsätzlich positiv gegenüber. Er wird diese auf die Amtsperiode 2003–2006 in ihre Aufgabe einsetzen.

ANTRÄGE

- 1. Die Motion des kritischen Forums Cham wird im Sinne der Erwägungen des Gemeinderates als erheblich erklärt.**
- 2. Eine Sozialkommission wird auf die Amtsperiode 2003–2006 eingesetzt; die Motion ist damit gleichzeitig abzuschreiben.**

Cham, 5. August 2002

GEMEINDERAT CHAM

Der Gemeindepräsident
Heinz Wyss

Der Gemeindeschreiber
Roland Britt



CHOMER TAG

Mittwoch, 23. Oktober 2002

14.00 bis 22.00 Uhr



Besuchen Sie uns.

«Chomer Märtstimmig mit
viel Unterhaltig»



Liebe Chamerinnen und Chamer

Mit dem neuen Abwasserreglement, über das an dieser Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt wird, verdoppeln sich etwa die Kosten für das Abwasser. Wenn Sie nun den Wasserverbrauch verringern, können Sie nicht nur die Kosten für das Abwasser senken, sondern auch direkt Energie sparen. Die Aufbereitung zu Trinkwasser, die Verteilung des Wassers in die einzelnen Haushaltungen, die Warmwasseraufbereitung und die Abwasserreinigung - all das benötigt viel Energie.

Mit den speziellen AquaClic-Wassersparern für den Hahn können Sie ohne Qualitätseinbusse die benötigte Wassermenge reduzieren. Ebenso gibt es wassersparende Produkte für die Dusche und den Spülkasten in der Toilette.

Wir haben für Sie diese Modelle ausgewählt weil erfahrungsgemäss die schönen Motive täglich an einen noch sorgsameren Umgang mit Wasser und Energie erinnern und so nachhaltig wirken. Ausserdem finden wir, sparen und Umweltschutz darf ruhig auch Spass machen und gut aussehen.



Produkte in vielen verschiedenen Dessins



Der AquaClic erzeugt einen weichen, fülligen Strahl, der nicht spritzt. Dass dabei nur etwa halb so viel Wasser fliesst, spürt man nicht. AquaClic verringert den Wasser- und Energieverbrauch fürs warme Wasser auf konstant 6 Liter pro Minute. Zum Vergleich: ein unregelter Hahn braucht ca. 15 Liter. Sie sparen etwa 40 - 60%.



Das Turbulenzsystem des ClicDouche, der Millionen von Tröpfchen herausschleudert, erzeugt einen neuartigen, kräftigen und angenehmen Strahl mit einem hohen Benetzungsgrad. Dank intelligentem Dosiersystem fliessen wahlweise 7 oder 11 Liter Wasser pro Minute durch den Brausekopf anstatt 15 bis 25 Liter bei Standardduschen



Mit diesem einfachen, aber ausgeklügelten Teil rüsten Sie in wenigen Minuten Ihr WC mit einer Stop-Taste nach. Nicht immer braucht es nämlich den gesamten Spülkasteninhalt von 6 bis 12 Litern (oder noch mehr, je nach Alter des Spülkastens), fürs "kleine Geschäft" reichen meist 2-3 Liter des kostbaren Trinkwassers in unseren WC's.

(Fotos: AquaArt)

Als Trägerin des Labels Energiestadt® setzen wir uns ein, damit Energie gespart und effizienter eingesetzt wird. Wir machen dies auf der einen Seite durch Information und auf der andern Seite durch gezielte Projekte.

Aus diesem Grund haben wir zusammen mit dem Hersteller der AquaClic eine **Aktion** geplant. Sie können **bis am 31. Oktober 2002** die oben erwähnten Produkte mit einem **Rabatt von 20%** beim Umweltamt im Mandelhof Cham anschauen und bestellen.

Wollen Sie noch mehr über das Produkt erfahren, so kommen sie doch an den **Chamer-Märt vom Samstag, dem 14. September 2002** (oder informieren Sie sich auf www.cham.ch). Dort wird die Aqua Art die Produkte in verschiedenen Dessins, zusammen mit Mitgliedern der Umweltkommission vorstellen und verkaufen.



Umweltkommission Cham